



Satzung des FC Viktoria Köln 1904 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen FC Viktoria Köln 1904 e.V. und führt somit insbesondere die Tradition der Viktoria-Vorgängervereine fort. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß und rot.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Stimmt das zuständige Finanzamt dem abweichenden Wirtschaftsjahr nicht zu ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Pflege des Sports selbstlos zu fördern.
2. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder –vornehmlich der Jugend – durch planmäßige Pflege der Leibesübungen.
3. Er macht sich zur Aufgabe, den Sport und insbesondere den Fußball und eventuell noch weitere Sportarten unter diesem Gesichtspunkt zu fördern, wobei die Belange des Fußballs grundsätzlich vorrangig sind.
4. Politische, konfessionelle und rassistische Ziele und Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die Unterhaltung einer Fußballmannschaft und/oder die sportbezogene Vermarktung sind, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.



5. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Dieser stimmt sich mit dem Wirtschaftsrat ab.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands-pauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga – Fußballverband“ (Ligaverband/DFL). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichter-ordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainer-ordnung, das DFB-Statut 3. Liga und Regionalliga und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafaktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen, einschließlich der Vereinssanktionen, ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Auch die übrigen Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der einschlägigen Fach- und Dachverbände. Sie sind den Satzungen dieser Fach- und Dachverbände, soweit dies dort bestimmt ist, unterworfen.



II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern;
 - b) jugendlichen (aktiven) Mitgliedern;
 - c) passiven Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des Vereins;



- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Über die Erhebung und Höhe von Aufnahmegebühren, von Gebühren für besondere Leistungen und von abteilungsspezifischen Umlagen entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.



3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Die Beitragsordnung kann Gruppen- bzw. Familienmitgliedschaften sowie ermäßigte Beiträge für Rentner, Schüler, Studenten und Auszubildende zulassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Präsidium eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.



5. Das Präsidium kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 6 - 9 Anwendung.

III. Organe

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Wirtschaftsrat,
- d) der Wahlausschuss,
- e) die Jugendversammlung,
- f) der gemeinsame Ausschuss.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen für Organe des Vereins

1. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen konkurrierenden Vereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.
2. Die Zugehörigkeit einer Person zu nur schon zweien der nachstehenden Organe, schließt sich aus: Präsidium, Wirtschaftsrat, Wahlausschuss und Vorstand oder Geschäftsführer sowie Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften des Vereins.
3. Die Wiederwahl zu einem Vereinsorgan ist zulässig.
4. Mitglieder der Organe nach § 12 Buchstabe b), c) und f) können nur Mitglieder des Vereins sein, die das 30. Lebensjahr und noch nicht das 80. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Kandidaten für die Wahl der Organe nach § 12 Buchstabe b) haben mindestens eins der folgenden Kriterien zu erfüllen:
 - a) Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan nach § 12 Buchstabe b) oder c) für die Dauer wenigstens einer vollen Amtszeit.
 - b) Erfahrung von mindestens 3 Jahren in einem für das Amt förderlichen Beruf oder hinreichende Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
 - c) Beendete geschäftsleitende Tätigkeit von mindestens 3 Jahren bei einem anderen Sportverein/einem Sportunternehmen mit professionellen Strukturen innerhalb oder außerhalb des Fußballs.
 - d) Mindestens 3-jährige, uneingeschränkt entlastete Tätigkeit als Geschäftsleitungs- und/oder Kontrollorgan in einem Unternehmen.



- e) Vorstandserfahrung in einer Aktiengesellschaft oder einem anderen Unternehmen von mindestens 3 Jahren mit vollständiger Entlastung unabhängig von der bisherigen geschäftlichen Thematik.
 - f) Mindestens 3-jährige hauptberufliche Tätigkeit im Bereich des Profifußballs, der Werbung, Marketing, Kommunikation oder Ähnlichem.
 - g) Die persönliche Eignung setzt ferner voraus, dass kein Ausschlussgrund nach § 8 der Satzung oder in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG vorliegt.
6. Stehen Wahlen bei einer Mitgliederversammlung an, werden die Mitglieder hierauf per E-Mail – soweit sie ihre entsprechende Adresse beim Verein hinterlegt haben –, sowie auf der Internetseite des Vereins oder auf sonstige geeignete Weise auf die Möglichkeit zur Unterbreitung eigener Kandidatenvorschläge gemäß §§ 13 ff. hingewiesen. Die Wahlvorschläge müssen innerhalb 1 Woche beim Präsidium eingereicht werden, der diese an den Wahlausschuss weiterleitet. Es werden nur Wahlvorschläge angenommen, die von mindestens 50 Mitgliedern oder 5% aller Mitglieder schriftlich unterstützt werden und bei denen die Kandidaten ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl erklärt haben.
7. Das Präsidium und der Wirtschaftsrat haben jeweils ein eigenes Vorschlagsrecht für anstehende Wahlen. Ihre Wahlvorschläge bedürfen nicht der Mitgliederunterstützung.
8. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein oder den Mitgliedern zugefügte Schäden.

IV. Mitgliederversammlung

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in den Medien (Tageszeitung und/oder Homepage im Internet) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Wirtschaftsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Wirtschaftsrates oder des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthal-



tungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist vorbehaltlich des § 13 Abs. 4 jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden bzw. auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsrates;
- c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- d) Entlastung des Präsidiums und des Wirtschaftsrates;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Wahlausschusses;
- f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium oder der Wirtschaftsrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

V. Präsidium

§ 17 Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem 1. Stellvertreter;



- c) dem 2. Stellvertreter.
- d) Dem 3. Stellvertreter (Sportvorstand)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Der Präsident ist stets alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
4. Präsidiumswahlen werden wie folgt durchgeführt.
 - a) Der Versammlungsleiter stellt fest, welche vom Wahlausschuss gebilligten Wahlvorschläge vorliegen. Es stehen nur Vorstandsteams zur Wahl.
 - b) Über alle zur Wahl stehenden Vorstandsteams wird gleichzeitig abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine (teambezogene) Stimme.
 - c) Gewählt ist das Vorstandsteam, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - d) Erreicht keines der Vorstandsteams im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorstandsteams statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
5. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
7. Das Präsidium kann Ausschüsse bilden. Zu den Ausschüssen gehören beispielsweise der Ältestenrat, der Ehrenrat, der Fan-Beirat und der Spielerbeirat. Die Ausschüsse beraten das Präsidium und den Wirtschaftsrat.
8. Das Präsidium kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
9. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen (Kooption).
10. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.
12. Beschlüsse können auch fernmündlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
13. Ein Präsidiumsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit es durch ein Rechtsgeschäft rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Ist hiervon der Präsident betroffen, so entfällt die Maßgabe seiner Beteiligung an der Vertretungsbefugnis.



VI. Wirtschaftsrat

§ 18 Wirtschaftsrat

1. Der Verein hat einen Wirtschaftsrat. Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Die Mitglieder müssen hinreichende Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben. Erneute Berufung in den Wirtschaftsrat ist zulässig. Scheidet eins der berufenen Mitglieder des Wirtschaftsrates vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger durch das Präsidium berufen werden.
2. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren berufen.
3. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht Mitglied des Wirtschaftsrates sein.
4. Der Wirtschaftsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Er kann sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.
6. Das Präsidium hat die Verpflichtung, den Wirtschaftsrat halbjährlich über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu unterrichten.
7. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates oder sein Vertreter erstatten auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Bericht über Art und Ergebnis ihrer Tätigkeit.

VII. Wahlausschuss

§ 19 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die zu wählenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Strukturen des Vereins und der Abteilungen, Satzung und Ordnungen des Vereins und Aufgaben seiner Organe und derjenigen der mit ihm verbundenen Unternehmen hinreichend zu kennen. Sie müssen für das Amt persönlich geeignet sein. Ferner müssen sie Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Wahlausschuss wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus: den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern.
5. Bei der Wahl der Mitgliedervertreter und Abteilungsvertreter zum Wahlausschuss ist gewählt, wer in der absteigenden Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Der Wahlausschuss sammelt und prüft satzungsgemäße Kandidatenvorschläge für die Wahl zu einem Vereinsorgan nach § 12 i.V.m. § 13 der Satzung. Er nominiert daraus in Form einer Wahlliste die Kandidaten.
7. Sollte im Wahlausschuss hinsichtlich eines Kandidaten oder eines Teams kein Einvernehmen bestehen, ob er/sie fachlich und/oder persönlich für das zu wählende Amt geeignet ist/sind, ist/sind er/sie nicht auf die Wahlliste zu setzen, wenn er/sie von mindestens sieben Mitgliedern oder durch Beschluss des Wahlausschusses mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird/werden. Dafür ist das Votum aller Mitglieder des Wahlausschusses einzuholen. Von einer persönlichen Eignung eines Kandidaten ist nicht auszugehen, wenn in seiner Person Umstände, die dem Wohl des Vereins schaden können, begründet sind oder wenn schon deren Vorliegen als hinreichend gesichert zu befürchten ist.



8. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung eine mit einfacher Mehrheit beschlossene Empfehlung geben, einen Kandidaten oder ein Team zu wählen oder nicht zu wählen.
9. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen in der Mitgliederversammlung und bestimmt zu diesem Zweck einen Wahlleiter aus seinen Reihen.
10. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl des ihm nachfolgenden Wahlausschusses vor und erstellt die dafür erforderlichen Wahllisten.

VIII. Vereinsjugend, Jugendversammlung

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die DFB Jugendordnung gilt ergänzend.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

IX. Gemeinsamer Ausschuss

§ 21 Gemeinsamer Ausschuss

Sofern der Verein an Kapitalgesellschaften und/oder Handelsgesellschaften beteiligt ist, wird ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet, für den nachfolgende Bestimmungen gelten.

1. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Vorsitzenden und soweit vorhanden dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wirtschaftsrates.
2. Der Gemeinsame Ausschuss ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses seiner nicht dem Präsidium angehörenden Mitglieder berechtigt, vom Präsidium Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Bericht über einzelne Vorgänge des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften zu erhalten.
3. Hauptaufgabe des gemeinsamen Ausschusses ist die Koordination von Maßnahmen, die für den Verein und die Beteiligungsgesellschaften von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.



X. Abteilungen

§ 22 Abteilungen

1. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Wirtschaftsrates die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen des Vereins werden durch Obleute geleitet. Der Jugendwart wird nach den Vorschriften der Jugendordnung des Deutschen Sportbundes bzw. DFB gewählt, die Obleute aller anderen Abteilungen durch die Mitgliederversammlungen dieser Abteilungen für die Dauer von jeweils vier Jahren. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Die Obleute nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, insoweit Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen, die in den Bereich ihrer Abteilung fallen.
3. Die Obleute berufen für ihre Abteilungen Ausschüsse, die jeweils aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Ausschüsse beraten die Obleute bei der Leitung ihrer Abteilungen.
4. Die Mannschaften mit Vertrags- und Lizenzspielern i.S.d. § 8 der DFB-Spielordnung bilden eine eigene Abteilung, im nachfolgenden kurz einheitlich Lizenzspielerabteilung genannt. Für sie gilt folgendes:
 - a) Die Lizenzspielerabteilung wird vom Sportdirektor des Vereins geführt. Die Spieler wählen aus ihren Reihen einen Obmann. Für ihn gilt § 22 Abs. 2 sinngemäß.
 - b) Das Präsidium erstellt für die Lizenzspielerabteilung einen eigenen Etat. Mitgliedsbeiträge und Spenden des Vereins dürfen nicht in den Etat dieser Abteilung einfließen. Die Abteilung finanziert sich aus der Vermarktung medialer Rechte, dem Ticketing, Merchandising und dem Sportsponsoring.
 - c) Für die Lizenzspielerabteilung wird ein eigener Jahresabschluss erstellt. Er wird vom Wirtschaftsrat festgestellt.
 - d) Über die vertraglichen Grundlagen mit Spielern, Trainern, Betreuern und anderen Funktionsträgern der Lizenzspielerabteilung ist Stillschweigen zu bewahren. Nur dem Wirtschaftsrat und dem gemeinsamen Ausschuss stehen Kontrollrechte zu.
 - e) Das Präsidium ist ermächtigt, die Dienstleistungs- und Arbeitsverträge mit Vertragsamateuren Lizenzspielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Funktionsträgern der Lizenzspielerabteilung im Rahmen des Etats oder nach den Anforderungen der Lizenzspielerverbände (DFB, DFL) abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Sportdirektor.
 - f) § 22 Nr. 4 d) und e) sind auch auf die übrigen Verträge der Lizenzspielerabteilung in den Bereichen Spielertransfers, Sport-Dienstleistungen, Werbung, Medienpräsenz, Merchandising, Ticketing und Sponsoring anzuwenden.
5. Hat der Verein eine Lizenzspielerabteilung i.S.d. Satzung, können folgende Vereinsämter hauptberuflich oder über einen Dienstvertrag entgeltlich ausgeübt werden:
 - a) operativ tätiger Geschäftsführer
 - b) Sportdirektor und Stellvertreter
 - c) Verantwortlicher im Finanzbereich
 - d) Verantwortlicher im Medienbereich (Pressesprecher)



e) Verantwortlicher im Marketingbereich

f) Sicherheitsbeauftragter

§ 22 Nr. 4 d) und e) sind anzuwenden.

6. Der Verein kann die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich der Lizenzspielerabteilung in Beteiligungsgesellschaften nach den jeweils geltenden Vorschriften des DFB / der DFL ausgliedern. Die Ausgliederung wird vom Präsidium auf gemeinsamen Beschluss des Präsidiums und des Wirtschaftsrates vorgenommen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 aller Stimmen des Präsidiums und Wirtschaftsrates. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht notwendig, sofern der Verein mehrheitlich am Kapital beteiligt und 50+1 Stimmen Mehrheit an der Beteiligungsgesellschaft besitzt bzw. erhält.

XI. Sonstiges

§ 23 Revisoren/Kassenprüfer

1. Der Wirtschaftsrat bestellt zwei Revisoren, wobei einer Mitglied des Vereins sein muss, für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Revisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Beide Revisoren müssen nachweislich die Befähigung zur Erfüllung der Aufgaben haben.
3. Die Bestellung entfällt, sofern die Bücher und der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.
4. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium und dem Wirtschaftsrat darüber zu berichten.
5. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.
6. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums und des Wirtschaftsrates für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Ehrenordnung
2. Die Vereinsordnungen kommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zustande.
3. Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen mit Zustimmung des Präsidiums erlassen.



§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Das Vermögen ist mit der Auflage zu übertragen, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – die Förderung des Sports – zu verwenden ist.
3. § 25 Abs. 2 der Satzung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.